

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/6/18 3Ob2325/96z, 3Ob2106/96v, 1Ob115/02x, 10Ob216/02s, 3Ob22/08v, 5Ob153/08y, 5Ob179/09

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.1997

Norm

ABGB §1009

Rechtssatz

Insichgeschäfte sind dann zulässig, soweit keine Interessenkollision droht, sofern der Abschlusswille derart geäußert wird, dass die Erklärung unzweifelhaft feststeht und nicht unkontrollierbar zurückgenommen werden kann. Das Geschäft darf dem Vertretenen nur Vorteile bringen, es darf keine Gefahr der Schädigung des Vertretenen bestehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2325/96z

Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 2325/96z

- 3 Ob 2106/96v

Entscheidungstext OGH 23.02.1998 3 Ob 2106/96v

Veröff: SZ 71/27

- 1 Ob 115/02x

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 115/02x

nur: Insichgeschäfte sind dann zulässig, soweit keine Interessenkollision droht. (T1)

- 10 Ob 216/02s

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 10 Ob 216/02s

Vgl auch

- 3 Ob 22/08v

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 22/08v

Auch; Beisatz: Hier: Verpfändung des Geschäftsanteils an einer Einpersonengesellschaft. (T2)

Veröff: SZ 2008/49

- 5 Ob 153/08y

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 5 Ob 153/08y

- 5 Ob 179/09y

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 179/09y

Beisatz: Soweit die Gefahr einer Interessenkollision droht, handelt der Machthaber bei Doppelvertretung ebenso wie bei Selbstkontrahieren im engeren Sinn insoweit ohne Vertretungsmacht. (T3)

- 5 Ob 39/10m

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 39/10m

Beis wie T3

- 9 ObA 121/15g

Entscheidungstext OGH 28.10.2015 9 ObA 121/15g

Auch

- 2 Ob 52/16k

Entscheidungstext OGH 27.04.2017 2 Ob 52/16k

Vgl auch; Beisatz: Keine Gefahr der Schädigung besteht insbesondere wenn die Ware oder Leistung einen Markt? oder Börsenpreis hat. (T4)

Beisatz: Insichgeschäfte sind ferner wirksam, wenn der oder die beteiligten Machthaber damit einverstanden sind. (T5); Veröff: SZ 2017/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108252

Im RIS seit

18.07.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at